

**Philologenverband
Schleswig-Holstein e.V.**

Berufsverband der
Gymnasiallehrerinnen und -lehrer
in Schleswig-Holstein



Muhliusstraße 65
24103 Kiel

Vorsitzende

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/555

Kiel, 20.12.2022

**Herrn
Martin Habersaat
Vorsitzender des Bildungsausschusses**

bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Schriftliche Anhörung des Bildungsausschuss; Ihr Schreiben vom 08.12.2022

Verbindlichen Schwimmunterricht in der Schule sicherstellen

Antrag der Fraktion der FDP, Drucksache 20/129 Schwimmernoffensive fortsetzen und stetig weiterentwickeln

Alternativantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 20/182

Sehr geehrter Herr Habersaat,

der Philologenverband Schleswig-Holstein bedankt sich für die Gelegenheit, in o.g. Angelegenheit in die Anhörung einbezogen zu werden.

1. Antrag der Fraktion der FDP, Drucksache 20/129 Schwimmernoffensive fortsetzen und stetig weiterentwickeln

Den ersten beiden Punkten stimmt der Phv-SH uneingeschränkt zu. Die verpflichtende Umsetzung des Schwimmunterrichts in der Grundschule und den Jahrgängen 5 und 6 an den weiterführenden Schulen muss gewährleistet sein. Jedes Kind soll am Ende der 6. Klasse die sichere Schwimmfähigkeit erreicht haben.

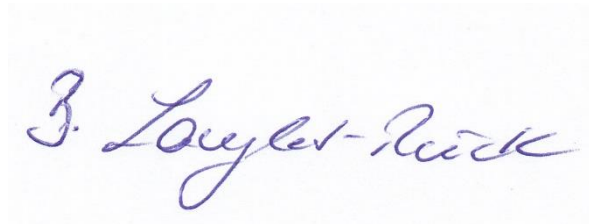
Eine Kooperation der Schulen untereinander sowie die Effizienz der Schwimmbildung mithilfe externer Fachkräfte zu erreichen, sieht der Phv-SH mit Skepsis. Vielmehr soll der Schwimmunterricht an

den Schulen von voll ausgebildeten Sportlehrkräften erteilt werden. Dabei sind die Ausführungen im Schwimmerlass (Runderlass der Ministerin für Frauen, Bildung, Weiterbildung und Sport des Landes Schleswig-Holstein vom 10. März 1994 - I II 531 geändert durch Erlass vom 26. Februar 2002 (NBl.MBWFK.Schl.-H. 2002 S.143) und Runderlass des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 19. Mai 2006) in vollem Umfang zu berücksichtigen.

2. Alternativantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 20/182

Der Phv-SH stuft die Ausführungen als zu wenig konkret und damit kaum zielführend ein. Ansonsten gilt wie unter 1. aufgeführt, dass der Schwimmunterricht an den Schulen von voll ausgebildeten Sportlehrkräften erteilt werden soll. Dabei sind die Ausführungen im Schwimmerlass (Runderlass der Ministerin für Frauen, Bildung, Weiterbildung und Sport des Landes Schleswig-Holstein vom 10. März 1994 - I II 531 geändert durch Erlass vom 26. Februar 2002 (NBl.MBWFK.Schl.-H. 2002 S.143) und Runderlass des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 19. Mai 2006) in vollem Umfang zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Barbara Langlet-Ruck